



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

25. Januar 2019

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Änderung des Stromversorgungsgesetzes haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern.

Für die GRÜNEN kommt die volle Strommarktöffnung nur mit flankierenden Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in Frage. Nur so kann sie den Umstieg auf 100 Prozent erneuerbaren Strom und den Ausstieg aus fossilen und nuklearen Energiequellen beschleunigen. Auch der Schutz der KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen muss gewährleistet sein. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Bedingungen nicht und es fehlen hinreichende Massnahmen für den Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien. Unter diesen Bedingungen lehnen die GRÜNEN die volle Strommarktöffnung ab.

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 läuft Ende 2022 aus, die Umsetzung und Zielerreichung darüber hinaus ist aber in keiner Weise gewährleistet. Der Bundesrat muss jetzt Vorschläge machen, wie die Finanzierung von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen sichergestellt wird. Die im Entwurf vorgesehene Absatzgarantie für Atomstrom in der Grundversorgung geht sogar in die entgegengesetzte Richtung und ist für die GRÜNEN völlig inakzeptabel.

Die GRÜNEN anerkennen, dass die vollständige Öffnung des Strommarkts eine Voraussetzung für ein Stromabkommen mit der EU ist, welches unter anderem den hiesigen kleinen Stromversorgern neue Möglichkeiten für die Beschaffung von grünem Strom eröffnet. Dieses Abkommen ist aber aus Sicht der GRÜNEN nicht dringlich, solange die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung); Vernehmlassung

Die Anträge der GRÜNEN im Detail

Gleichbehandlung der Speichertechniken (Art. 4)

Die Definition von „Endverbraucher“ in Art. 4 Abs. 1 Bst. b bleibt bestehen und damit die Ausnahmeregelung für Pumpspeicherkraftwerke. Damit bleibt die Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechniken bestehen. Entweder werden sämtliche Speicher vom Netzentgelt befreit oder die Ausnahmeregelung wird auf andere Techniken (insb. Batterien) ausgeweitet. Analog ist die Regelung für Art. 4a, Abs. 1 Bst. a zu prüfen.

Grundversorgung im Dienste der Energiewende (Art. 6)

Die GRÜNEN unterstützen klar den Grundsatz, wonach es eine Grundversorgung braucht, wenn der Markt ganz geöffnet wird.

Dass die Grundversorgung zu 100% aus einheimischer Energie bestehen soll, unterstützen die GRÜNEN ebenfalls. Dass sie nur „überwiegend“, sprich zu mindestens 50%, auf erneuerbarer Energie beruht, ist dagegen aus Sicht der GRÜNEN klar ungenügend. So werden zu wenig Anreize für Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen und indirekt die Atomkraft gefördert. Die Grundversorgung muss einem „**Green Default**“ entsprechen und zu 100% aus einheimischer, erneuerbarer und umweltfreundlicher Energie bestehen. Statt erst in der Verordnung, muss dies im Gesetz festgelegt werden. Dabei sollen nicht die Ausbauziele gem. Art. 2 EnG massgebend sein, wie im Bericht erwähnt, sondern die übergeordneten Ziele der Energiestrategie 2050, die eine 100% erneuerbare und umweltfreundliche Stromversorgung vorsehen. Entsprechend ist Art. 6 Abs.2 wie folgt zu ändern: *„Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer ~~sowie überwiegend oder ausschliesslich~~ erneuerbarer Energie beruht, welche die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen vollständig umgesetzt haben.“*

Solange kein Strommarktmodell vorliegt und der Vergleichspreis nicht kostendeckend ist, besteht mangels Investitionssicherheit kein Anreiz zum Ausbau umweltfreundlicher erneuerbarer Energien. Die GRÜNEN lehnen das Modell des Vergleichspreises daher ab. Der „geeignete Referenzmassstab“ für **angemessene Strompreise** soll sich für die Grundversorgung mit erneuerbarem Strom weiterhin an den Gestehungskosten abzüglich allfälliger Unterstützungen orientieren und auch privat oder genossenschaftlich betriebene Erzeugungsanlagen berücksichtigen. Die Berechnung der Referenzgestehungskosten soll dabei zwischen Stromqualitäten gemäss ihrer Erzeugungsart/Technologie (Wasser, Wind, Photovoltaik, Biomasse) und ihren Umweltauswirkungen (Strom der nach anerkannten ökologischen Kriterien [„green hydro“, naturemade star] zertifiziert ist), differenzieren.

Strategische Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen (Art. 8a)

Die GRÜNEN begrünnen grundsätzlich die Schaffung einer strategischen Speicherreserve. Sie soll aber nur für erneuerbare Energien offen stehen, die die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten bzw. die geforderten Sanierungen nach Gewässerschutzgesetz bereits vollständig umgesetzt haben. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass die Sanierungspflicht auch im Falle von Wasserkraftwerken, die an der Reserve teilnehmen, gilt. Eine bereits erfolgte Schwall-Sanierung darf nicht durch den Abruf der Reserve in Frage gestellt werden. Unverständlich ist dagegen, dass Anbieter von Nachfrageflexibilität erst später „allenfalls“ vom Bundesrat die Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve erhalten sollen (Abs. 6 Bst f). Nachfrageflexibilität soll von Anfang an gleichberechtigt eingebunden werden und mitbieten können.

Betragsnettoprinzip (Art. 15 und Erläuterungen dazu)

Die GRÜNEN begrüßen ausdrücklich die Absicht, das Betragsnettoprinzip einzuführen. Es gibt die Realität, dass Strom nicht nur von „oben“ nach „unten“ fließt, besser wieder, als die heutige Regelung. Für die Verteilnetzbetreiber entsteht ein grösserer Anreiz, Stromerzeugung in seinem Verteilnetzgebiet zu fördern und abzunehmen.

Überwälzung der Messkosten (Art. 17a)

Mit dieser Regelung entfällt die Überwälzung der Messkosten für Produzenten auf die Netzgebühren und bedeutet ein finanzieller Nachteil für neue Anlagen. Die GRÜNEN haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Liberalisierung, können aber nur zustimmen, wenn keine Nachteile für Produzenten entstehen. Entweder muss eine Lösung gefunden werden, wie die Messkosten abgewälzt werden können, auch wenn ein Dritter beauftragt wird, oder es bleibt beim Monopol. Letzteres soll reguliert werden, so dass der Allgemeinheit keine unverhältnismässigen Kosten aufgebürdet werden.

Beschaffung von Systemdienstleistungen durch die nationale Netzgesellschaft (Art. 20)

Die GRÜNEN begrüßen ausdrücklich den Satz „Verbrauchsseitig berücksichtigt sie [die nationale Netzgesellschaft] dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.“ So können energievernichtende Technologien und Konzepte vermieden werden und es werden Anreize geschaffen für nachhaltige Energieumwandlungs- und Speicherprojekte.

Der Vorschlag berücksichtigt aber nicht, dass auch Fehlentwicklungen auf der Erzeugerseite berücksichtigt werden sollten. Um die Energievernichtung gegenüber der Speicherung nicht zu benachteiligen, schlagen wir folgende Änderung vor: „[...] und diskriminierungsfreien Verfahren. ~~Verbrauchsseitig~~ Sie berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.“

Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen (Art. 22a)

Die GRÜNEN schlagen vor, den Anteil Energie, die nach anerkannten ökologischen Kriterien zertifiziert ist oder diesen entspricht, als zusätzlichen Bereich aufzunehmen, über den berichtet wird.